

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 20. August 2012

Nr. 34

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

172 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 im Gebiet der Gemeinde Altenbeken, S. 189/190
 174 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises, S. 190
 175 desgl., S. 190
 176 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 190

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**172 Immissionsschutz;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 – Feststellung der UVP-Pflicht –
 Bekanntgabe gem. § 3a UVPG
 des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. August 2012
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0020/12/0902B2 (53.14M)

Die Wittemöller Mineralöle ZN der NEWCo GmbH, Rahdener Straße 164, 32312 Lübbecke, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für sonstige brennbare Flüssigkeiten (Heizöl/Diesel) auf dem Grundstück Gemarkung Lübbecke, Flur 1, Flurstück 1240.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in den Nrn. 9.2.4 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**173 Neufestsetzung
 einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828
 im Gebiet der Gemeinde Altenbeken**

Landesbetrieb Gelsenkirchen, den 2. August 2012
 Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen
 0000/42100.60-4.22.03.02-L 828

In der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenbeken und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 4219 022 B nach Netzknoten 4219 009 von Station 0,010 bis Station 0,538

(Länge: 0,528 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 189/190

174 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 60, der für Herrn Guido Emrich ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 6. August 2012

Stadt Herford
Der Bürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 190

175 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 17, der für Frau Heidi Pahmeyer ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 6. August 2012

Stadt Herford
Der Bürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 190

176 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 348 055 781 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 9. August 2012

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 190

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298